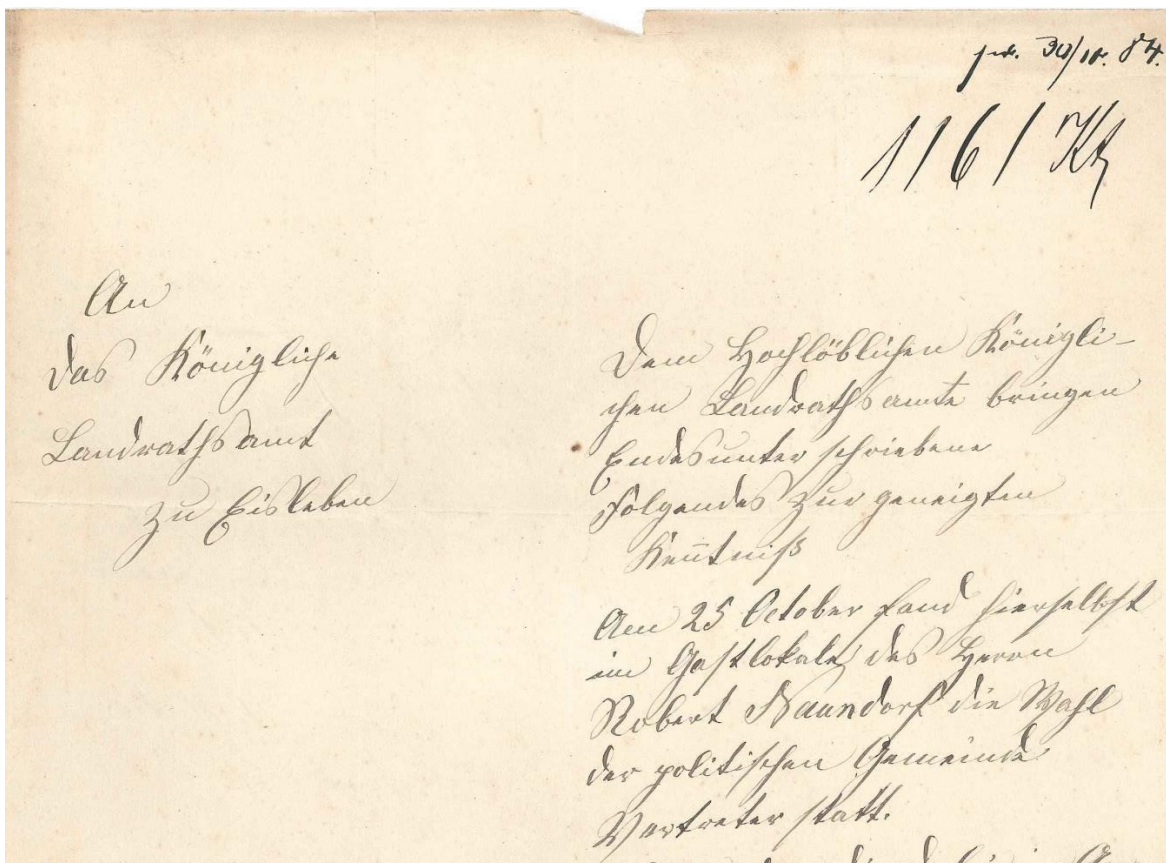


Juni 2019

Wahlbetrug in Strenznaundorf 1884?

Zwei Einwohner von Strenznaundorf wandten sich mit einem Brief vom 29.10.1884 an das Königliche Landratsamt Eisleben. „Dem Hochlöblichen Königlichen Landrathsamte bringen Endesunterschriebene folgendes zur geneigten Kenntniß“. Am 25. Oktober fand die Wahl der politischen Gemeindevertreter im Gasthof von Herrn Robert Naundorf statt. Der Gemeindevorsitzende las die in Anwendung kommenden Bestimmungen vor. Besonders erwähnte er die Bestimmung, dass nur Hausbesitzer berechtigte seien, ihre Stimme abzugeben. Den Unterzeichnenden fiel auf: „Trotzdem wurde von dem Wahlvorstande der hiesige Maurer Wilh. Edner zur Stimmabgabe zu gelassen, obschon unseres Wissens nicht Hausbesitzer ist. Ja der betreffende Edner ist sogar mit Stimmenmehrheit zum Mitgliede der Gemeinde Vertretung gewählt worden...“. Ihrer Meinung nach war dies nach den maßgebenden Bestimmungen völlig unzulässig.



Schreiben an das königliche Landratsamt zu Eisleben, „zur geneigten Kenntniß“

Man dieser Ungesetzlichkeit
anlaßlich sich die Kunde erdenk-
lichst dem Hochlöblichen
Königlichen Landrathsamt
in Kenntniß zu setzen
und ersuchen Hochdasselben
die Untersuchung darüber
gefälligst anzustellen.
Die gesagte Untersuchung
zu erwarten

Strenz Naandorf den 29/10 84

Wilhelm Kirrath
Wilhelm Kirrath

Das von zwei besorgten Bürgern unterzeichnete Schreiben

Von dieser Ungesetzlichkeit setzten sie „das Hochlöbliche Königliche Landrathsamt gehorsamst in Kenntniß... und ersuchen Hochdasselben die Untersuchung darüber gefälligst einzuleiten.“

Leider wurden keine weiteren Unterlagen zu diesem Sachverhalt überliefert.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Strenznaudorf, Archivsignatur: 49
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471 684-1164